

Dringlichkeitsentscheidung

zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für Leistungen zur Unterbringung eines Jugendlichen

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund vom 9. Januar 2013 wurde einem Jugendlichen die Weisung erteilt, in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe Wohnsitz zu nehmen und den Weisungen seiner Betreuer Folge zu leisten. Die Kosten für die Unterbringung einschließlich der Nebenkosten und Taschengeld belaufen sich täglich auf 146,39 Euro.

Dieser Fall wurde dem Fachdienst Jugend Anfang Februar bekannt. Im Haushaltsplan 2013 des Landkreises Vorpommern-Rügen sind hierfür keine Aufwendungen und Auszahlungen vorgesehen. Da es sich entsprechend § 52 SGB VIII i. V. m. dem Jugendgerichtsgesetz und dem Beschluss des Amtsgerichts Stralsund um eine pflichtige Aufgabe des Landkreises handelt, ist dieser zur Zahlung verpflichtet. Es entstehen außerplanmäßige Aufwendungen im Produktsachkonto 3631000.5552000 und gleichzeitig außerplanmäßige Auszahlungen im Produktsachkonto 3631000.7552000 voraussichtlich in Höhe von 55.000,00 Euro.

Es handelt sich hierbei um unvorhergesehene Aufwendungen und Auszahlungen, denn die Planung für das Haushaltsjahr 2013 war bei Kenntniserhalt bereits abgeschlossen. Gemäß Rahmenvertrag der Kinder- und Jugendhilfe M-V sind Leistungen in diesem Bereich bis zum 15. eines jeden Monats zu begleichen. Zurzeit liegen Zahlungsverpflichtungen des Landkreises in Höhe von 22.410,33 Euro vor, die dringend zu leisten sind.

Aus diesem Grund genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung der Aufwendungen erfolgt aus freien Mitteln des Produktsachkontos 3630500.5552000 - vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Leistungen innerhalb von Einrichtungen. Die Deckung der Auszahlungen erfolgt dementsprechend aus dem Produktsachkonto 3630500.7552000.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.


Ralf Drescher
Landrat